Da es als ungewiss erschien [...]

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft**

Band (Jahr): **24 (1876)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Da es als ungewiß erschien, ob das Tracé der Strecken Muri-Rothkreuz und Rothkreuz-Immensee zu Folge einer mehrfach besprochenen Aenderung der Zugsrichtung der Gotthardbahn aufrecht erhalten werde, haben wir zwar durch Einreichung der bereits fertig gestellten technischen Vorlagen und Leistung des Finanzausweises für die Strecke Muri-Rothkreuz unserseits den uns obliegenden Verpflichtungen Genüge geleistet, jedoch gleichzeitig um Fristverlängerung für den Beginn der Erdarbeiten nachgesucht, dem Schweiz. Bundesrath anheimstellend, ob er jetzt schon eine bestimmte Frist festsetzen wolle, die je nach Umständen wieder zu verlängern wäre, oder ob er eine Erstreckung des bezüglichen Termines auf unbestimmte Zeit gewähren wolle, in der Meinung, daß erst nach erfolgter Consolidirung der Gotthardunternehmung eine bestimmte Frist festgesetzt würde.

Bezüglich der Strecke Rothkreuz-Immensee suchten wir um eine Erstreckung der Frist für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen bis auf sechs Monate nach erfolgter Reconstruction und definitiver Feststellung der Tracépläne für die Gotthardbahn nach.

Der Entscheid der Bundesbehörden in dieser Angelegenheit steht noch aus.

Mit der Eisenbahnunternehmung Wohlen-Bremgarten ist am 21. August eine Uebereinkunft betreffend die gemeinschaftliche Benützung der Station Wohlen abgeschlossen worden.

Laut diesem Vertrage steht der genannten Unternehmung die Mitbenützung der Station Wohlen für den Betrieb in ihrem ganzen Umfange zu, immerhin unter Wahrung der Priorität für die Benützung durch die Aargauische Südbahn. Der gesammte Betriebsdienst ist auch für die Unternehmung Wohlen-Bremgarten durch diejenige Verwaltung zu besorgen, welcher der Betrieb der Aargauischen Südbahn obliegt; bezüglich der hiefür zu leistenden Entschädigung hat besondere Verständigung stattzufinden. Für das in Wohlen befindliche Betriebsmaterial, Güter und Gepäck u. s. w. übernimmt die Aargauische Südbahn keine Verantwortlichkeit, wird dagegen in üblicher Weise die Versicherung der der Gemeinschaft dienenden Objecte auf Gemeinschaftsrechnung besorgen.

Für das Recht der Mitbenützung zahlt die Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten einen 5% Zins von einem Dritttheil des jeweiligen Anlagecapitales, unter Abzug der auf den Hochbau der Wagen- und Lokomotivremise verwendeten Bausumme, so lange diese Gebäulichkeiten von Wohlen-Bremgarten nicht benützt werden. Allfällig erforderliche Erweiterungen zu Gemeinschaftszwecken besorgt die Aargauische Südbahn, nachdem sie dem Comité der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten Gelegenheit verschafft hat, sich darüber auszusprechen. Neubauten und Einrichtungen, welche nur einer einzelnen Verwaltung dienen, fallen auch einzig zu deren Lasten.

Die Uebereinkunft unterliegt einer gegenseitigen einjährigen Kündigung. Allfällige Streitigkeiten werden dem Entscheide des Schweiz. Bundesgerichtes unterstellt, sofern dasselbe dazu competent ist, andernfalls einem von demselben zu ernennenden aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht.

Auf gestelltes Ansuchen ertheilte der Schweiz. Bundesrath mit Beschluß vom 11. September 1876 die Ermächtigung, das Mitführen von Wagen I. Classe in den Zügen der Aargauischen Südbahn zu unterlassen, jedoch nur längstens bis zur Eröffnung der ganzen Linie Aarau, resp. Rupperswil-Rothkreuz, sowie unter dem Vorbehalt, den Gegenstand auch vor diesem Zeitpunkte in Wiedererwägung zu ziehen.

II.

Bahnbau.

1. Technische Vorarbeiten.

a. Muri-Immensee.

In den ersten Monaten des Berichtsjahres wurden sämmtliche Pläne für die Strecke Muri-Rothkreuz vollendet und Anfangs Oktober dem Schweiz. Bundesrathe gleichzeitig mit dem Finanzausweis dieser Strecke vorgelegt. Sowohl über diese Vorlagen als über das beim Schweiz. Bundesrath eingereichte Fristverlängerungsgesuch, worüber Ihnen an anderer Stelle berichtet worden ist, steht zur Zeit die Rückäußerung der Bundesbehörden noch aus.

Die technischen Studienarbeiten der Strecke Rothkreuz-Immensee, deren Einstellung wir Ihnen in unserm letzten Berichte meldeten, wurden im Berichtsjahr nicht wieder aufgenommen, weil die bezüglich des Anschlusses an die Gotthardbahn bestehende Unsicherheit leider noch immer nicht gehoben ist und im Uebrigen bis zum concessionsmäßigen Eröffnungstermin ohne irgend welchen Nachtheil der Zeitpunkt der Reconstruction der Gotthardbahnunternehmung kann abgewartet werden.

b. Brugg-Hendschikon.

Gemäß dem mit der Schweiz. Nationalbahn unterm 15./29. September 1875 abgeschlossenen Vertrag über gemeinsame Herstellung der Strecke Othmarsingen-Lenzburg, dessen wir im letztjährigen Bericht erwähnt haben, hat die Südbahnunternehmung die Herstellung des Unterbaues für ein zweites Bahngeleise zwischen Lenzburg und Hendschikon und die nöthige Erweiterung der an ersterem Ort bestehenden Bahnstation auszuführen. Die betreffenden Pläne wurden Anfangs September dem Schweiz. Bundesrathe vorgelegt und Anfangs October von demselben genehmigt.